

LEISTUNGEN DER PFLEGEVERSICHERUNG BEI HÄUSLICHER PFLEGE

Die häusliche Pflege umfasst eine Betreuung und Versorgung des Pflegebedürftigen in seiner vertrauten Umgebung. Leistungen bei häuslicher Pflege können entweder als Sachleistung (Pflege durch Pflegedienste) oder als Geldleistung (Pflegegeld für die Pflegepersonen) erbracht werden; auch eine Kombination aus beiden ist möglich. Die Pflegeleistung kann also ganz auf die jeweiligen Bedürfnisse abgestimmt werden.

Der Grad der Pflegebedürftigkeit wird in Pflegestufen ausgedrückt. Jeder Pflegebedürftige wird einer dieser Stufen zugeordnet. Dabei bedeutet Pflegestufe I erheblich pflegebedürftig, Pflegestufe II schwerpflegebedürftig und Pflegestufe III schwerstpflegebedürftig. Seit dem 01.01.2013 erhalten Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (**PEA***) zusätzliche Leistungen von der Pflegekasse.

Pflegesachleistung

Wer als Pflegebedürftiger im eigenen Haushalt von einem Pflegedienst betreut wird, kann die Pflege als Sachleistung erhalten. Die Pflegekasse übernimmt die Kosten für diese Sachleistung bis zur Höhe von monatlich:

	<u>Pflegestufe</u>	<u>Pflegestufe & PEA</u>
Pflegestufe 0	0,00 €	231,00 €
Pflegestufe I	468,00 €	689,00 €
Pflegestufe II	1.144,00 €	1.298,00 €
Pflegestufe III	1.612,00 €	1.612,00 €

In Härtefällen können Pflegebedürftige der Stufe III auch Sachleistungen bis zur Höhe von monatlich 1.995,00 € erhalten, wenn ein außergewöhnlich hoher Pflegeaufwand erforderlich ist.

Pflegegeld

Übernehmen Verwandte oder nahe stehende Personen die Pflege, so kann der Pflegebedürftige für sie ein Pflegegeld erhalten. Das Pflegegeld beträgt pro Monat:

	<u>Pflegestufe</u>	<u>Pflegestufe & PEA</u>
Pflegestufe 0	0,00 €	123,00 €
Pflegestufe I	244,00 €	316,00 €
Pflegestufe II	458,00 €	545,00 €
Pflegestufe III	728,00 €	728,00 €



Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, ist allerdings verpflichtet, in festgelegten Abständen einen Beratungseinsatz durch einen zugelassenen Pflegedienst abzurufen. Die Kosten dafür werden von der zuständigen Pflegekasse übernommen. Ein solcher Beratungseinsatz nach § 37 Abs. 3 SGB XI ist verpflichtend:

- für Pflegestufe I und II mind. einmal halbjährlich,
- für Pflegestufe III mind. einmal vierteljährlich.

Kombination von Sach- und Geldleistung

Pflegesachleistung und Pflegegeld können auch „gemischt“ werden. Das ist z.B. dann sinnvoll, wenn ein pflegender Angehöriger die Hilfe nicht während des ganzen Tages leisten kann. In diesem Fall werden die Kosten von der Pflegekasse anteilig in dem Verhältnis geleistet, wie das Verhältnis der Pflegeleistungen zueinander ist. An die einmal gewählte Kombination von Geld- und Sachleistung ist der Pflegebedürftige sechs Monate lang gebunden.

* Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen haben häufig einen Hilfe- und Betreuungsbedarf der über den Hilfebedarf hinausgeht, der bei der Beurteilung der Pflegebedürftigkeit Berücksichtigung findet.

	 HÄUSLICHE KRANKEN- U. BEHANDLUNGSPFLEGE Stormarn	Plackowski & Meyer GbR Grootkoppel 3a 23858 Reinfeld Tel. 04533 / 6 11 52 Fax 04533 / 798112 www.pflege-reinfeld.de
---	--	--